

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
für die Beschaffung und Wartung von
EDV-Hard- und -Software sowie die Erbringung von
weiteren EDV-Dienstleistungen**

von

Sven Röhler, Ursprung 42, 5225 Bözberg

A. Allgemeine Regelungen

1. Anwendungsbereich und Geltung

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen zwischen den Kundinnen und Kunden (im folgenden „Kunden“ genannt) und Sven Röhler (im folgenden „Anbieter“ genannt), für die Wartung von Hardware und die Erbringung von weiteren Informatik-Dienstleistungen durch Sven Röhler.
- 1.2 Die AGB sind integrierender Bestandteil sämtlicher Angebote und Verträge zwischen dem Kunden und dem Anbieter. Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen der AGB erlangen einzig mit schriftlicher Bestätigung der Wirksamkeit.

2. Zahlungsbedingungen

- 2.1 Rechnungen vom Anbieter für Dienstleistungen/Lieferungen aus sämtlichen Vertragsbeziehungen sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung netto ohne Skontoabzug zu bezahlen.
- 2.2 Nichteinhaltung des Zahlungstermins löst ohne ausdrückliche Mahnung Zahlungsverzug aus und der Anbieter hat Anspruch auf 8% Verzugszins sowie Ersatz aller Mahn-, Inkasso-, Anwalts- und Gerichtskosten sowie weiteren Schäden.

B. Beschaffung von Hard- und Software

3. Vertragsschluss

- 3.1 Das Angebot des Anbieters, einschliesslich offerierter Demonstrationen, erfolgt unentgeltlich.
- 3.2 Soweit in der Offerte nichts Abweichendes festgelegt wird, bleibt der Anbieter während 14 Tagen ab Ausstellungsdatum der Offerte an diese gebunden.
Der Vertragsabschluss erfolgt durch die schriftliche Annahme der Offerte oder durch die Unterzeichnung eines separaten Vertrages. Sind mit späteren Bestellungen-/Vertragsänderungen Zusatzkosten für den Anbieter verbunden, trägt diese der Kunde gemäss den damals gültigen Ansätzen des Anbieters.

4. Lieferung

- 4.1 Die Angabe von Lieferzeiten und -terminen erfolgt für den Anbieter grundsätzlich freibleibend. Eine Lieferfrist beginnt frühestens

mit der Auftragsbestätigung des Anbieters, nie jedoch vor Klärung aller technischer Einzelheiten. Wird kein spezieller Liefertermin ausdrücklich fest vereinbart, liefert der Anbieter in der Regel in Absprache mit dem Kunden.

- 4.2 Betriebsstörungen, insbesondere Nichtbelieferung bzw. verzögerte Belieferung durch Vertragspartner des Anbieters, und Ereignisse höherer Gewalt berechtigen den Anbieter unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen des Kunden zur Verlängerung der Lieferfristen und/oder Aufhebung der Lieferverpflichtung.
 - 4.3 Der Versand von Produkten durch den Anbieter erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden. Beschädigungen müssen beim Warenempfang dem Transporteur gemeldet werden.
 - 4.4 Beanstandungen betreffend Ausführung und Menge der Lieferung sind innert 5 Tagen nach Warenempfang schriftlich bei dem Anbieter geltend zu machen, andernfalls die Lieferung als genehmigt gilt.
5. Zahlungsbedingungen
- 5.1 Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleiben Produkte Eigentum des Anbieters und dürfen weder verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden.
 - 5.2 Sämtliche Preise in allen Offerten und Verträgen zwischen dem Kunden und dem Anbieter verstehen sich netto, ohne Skontoabzug in Schweizer Währung.
 - 5.3 Der Anbieter erbringt die Lieferung zu Festpreisen. Die Vergütung gilt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere die Installationskosten, die Kosten für eine erste Instruktion, die Spesen, allfällige Lizenzgebühren, die Verpackungs-, Transport- und Abladekosten.
 - 5.4 Der Anbieter ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Vorauszahlung oder anderweitige Sicherheitsleistungen zu verlangen.
6. Garantie
- 6.1 Die Garantiezeit für die vom Anbieter gelieferten Produkte richtet sich nach der vom Hersteller definierten Garantiezeit. Sie beträgt maximal 12 Monate ab Lieferdatum. Teile, die in der Garantiefrist nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung schadhaft oder unbrauchbar werden, bessert der Anbieter kostenlos aus oder ersetzt sie. Die Garantieleistung umfasst die notwendigen Teile ohne die Arbeitszeit. Jeder weitere Anspruch gegenüber dem Anbieter, insbesondere Schadenersatz oder Rücktritt vom Vertrag, ist ausgeschlossen. Von der Garantie nicht erfasst werden sodann Schäden infolge Missachtung von Betriebsvorschriften sowie

Schäden als Folge anderer Gründe, deren Ursache nicht bei dem Anbieter liegen.

- 6.2 Ein gewährleistungspflichtiger Programmfehler liegt nur unter den folgenden Voraussetzungen vor:
- a) der Fehler muss dokumentierbar und reproduzierbar sein und
 - b) der Fehler bewirkt beim bestimmungsgemässen Gebrauch auf dem bezeichneten Computersystem und unter den in der Anleitung definierten Einsatz- und Betriebsbedingungen eine Abweichung in Funktionen und Leistungen, welche die Anwendung für den bestimmungsgemässen Gebrauch aufheben oder erheblich mindern.
- 6.3 Der Kunde ist verpflichtet, allfällige, während der Garantiezeit auftretende Mängel dem Anbieter umgehend mitzuteilen. Für Schäden aus verspäteter Mängelrüge entfällt jegliche Haftung vom Anbieter.
- 6.4 Abgesehen von den vorstehend umschriebenen Garantieleistungen wird jegliche weitergehende Gewährleistungspflicht von dem Anbieter vollumfänglich wegbedungen.

C. Wartung und Pflege

7. Umfang von Wartung und Pflege

- 7.1 Die Wartung von Hardware bezieht sich nur auf die von dem Anbieter gelieferten Teile und umfasst dabei deren Instandhaltung (vorbeugende Wartung) zur Aufrechterhaltung der Betriebstüchtigkeit und Instandsetzung (Behebung von Störungen und Fehlern zur Wiederherstellung der Betriebstüchtigkeit) durch Reparatur und Ersatzschadhafter Teile sowie den Einbau technischer Verbesserungen.
- 7.2 Nicht als Wartungsleistungen gilt die Behebung von Defekten, die durch Fehlmanipulationen, externe Einflüsse, Einwirkungen von einer nicht vom Anbieter gelieferten Einrichtung, unsachgemässe Behandlung entstanden sind sowie der Ersatz von Verschleiss und/oder Verbrauchsmaterial. Solche Dienstleistungen werden zusätzlich zu den aktuellen Tarifen des Anbieters in Rechnung gestellt.

Die Pflege von Software umfasst die Korrektur von Fehlern, die Anpassung und die Weiterentwicklung der Programme (neue Releases durch den Hersteller).

Nicht als Wartungsleistung für die Pflege von Software gelten funktionelle Erweiterungen der Software. Solche Leistungen

werden zusätzlich zu den aktuellen Tarifen des Anbieters in Rechnung gestellt.

- 7.3 Auf Verlangen beteiligt sich der Anbieter an der Suche nach der Störungsursache, auch wenn die Störung beim Zusammenwirken mehrerer Systeme bzw. Komponenten auftritt. Weist der Anbieter nach, dass die Störung nicht durch die von ihm gewartete Hard- oder gepflegte Software verursacht wurde, so werden diese Leistungen zu den aktuellen Tarifen des Anbieters in Rechnung gestellt.
- 7.4 Der Anbieter behebt auf Verlangen und gegen separate Vergütung auch Störungen, welche auf Umstände zurückzuführen sind, für die der Kunde oder Dritte einzustehen haben.
8. Bereitschafts-, Reaktions- und Störungsbehebungszeit
Während der Wartungsbereitschaft und Dienstleistungsbereitschaft nimmt der Anbieter Störungsmeldungen entgegen und erbringt ihre im Wartungsvertrag und Unterhaltsvertrag vereinbarten Leistungen für Wartung und Pflege. Der Anbieter beginnt mit der Instandsetzung so rasch als möglich, spätestens aber innert der im Wartungsvertrag resp. Im Unterhaltsvertrag vereinbarten Zeit.
Als Interventionszeit gilt die Zeit zwischen dem Anruf des Kunden an den Anbieter und dem fachkundigen Eingreifen mittels Fernwartung oder vor Ort.
9. Dokumentation, Protokoll und Rapport
- 9.1 Der Anbieter stellt sicher, dass die entsprechende Dokumentation soweit erforderlich nachgeführt wird.
- 9.2 Der Anbieter führt ein Wartungs- und Pflegeprotokoll soweit vorgesehen und stellt es dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung. Es enthält jene Informationen, welche für den weiteren Betrieb wesentlich sind.
- 9.3 Wird die Instandsetzung nach Aufwand abgegolten, erhält der Kunde einen Rapport. Dieser nennt Datum, Art und Dauer des Einsatzes. Dieser Rapport wird durch den Kunden gegengezeichnet.
10. Vergütung/Zahlungsbedingungen
- 10.1 Der Anbieter erbringt seine Leistungen zu den im Wartungsvertrag und Unterhaltsvertrag vereinbarten Wartungs- und Aufwandsansätzen bzw. Aufwandspauschalen.
- 10.2 Die Vergütung gilt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung nötig sind. Ausgewiesene Spesen und Nebenkosten des Anbieters werden zusätzlich verrechnet. Steuern und Abgaben, die auf Abschluss oder Erfüllung dieses Vertrages erhoben werden, bzw. deren Erhöhung, gehen zu Lasten des Kunden.

11. Gewährleistung

11.1 Der Anbieter gewährleistet eine sorgfältige Erbringung seiner Leistungen. Die Gewährleistung entfällt insoweit, als den Kunden ein Verschulden trifft.

11.2 Sind Wartung, Pflege und Unterhalt nicht erfolgreich, kann der Kunde zunächst nur eine unentgeltliche Nachbesserung verlangen. Sven Röhler behebt den Mangel innerhalb angemessener Frist und trägt alle daraus entstehenden Kosten.

11.3 Hat der Anbieter die verlangte Nachbesserung nicht oder nicht erfolgreich vorgenommen, kann der Kunde nach einer einmaligen schriftlichen Abmahnung die entsprechenden Massnahmen von einer qualifizierten Drittfirma erbringen lassen. Die Kosten werden je zur Hälfte von Sven Röhler und vom Kunden getragen.

11.4 Die Mängelrechte (gem. 11.1 bis 11.3) verjähren innert einem Jahr ab Ausführung der Wartungs- oder Pflegeleistung. Mängel sind sofort nach Entdeckung zu rügen. Für arglistig verschwiegene Mängel können die Mängelrechte während zehn Jahren nach Ausführung geltend gemacht werden.

12. Beendigung des Vertragsverhältnisses

Ist der Wartungsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, kann er vorbehaltlich bestehender Wartungsverpflichtungen aus Verträgen für die Beschaffung von Hard- und Software jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung kann sich, vorbehaltlich einer Einigung über die Anpassung der Vergütung auch nur auf einzelne Teile des Vertrages erstrecken. Die Kündigungsfrist beträgt für den Anbieter 6 Monate, für den Besteller 3 Monate. Vorausbezahlte Vergütungen werden pro rata temporis zurückerstattet.

D. Schlussbestimmungen

13 Geheimhaltung

13.1 Die Vertragspartner behandeln alle Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind.

13.2 Im Zweifel sind Tatsachen vertraulich zu behandeln und es besteht eine gegenseitige Konsultationspflicht.

13.3 Diese Geheimhaltungspflicht besteht auch schon vor Vertragsabschluss und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

13.4 Verletzt ein Vertragspartner die vorstehende Geheimhaltungspflicht, so schuldet er dem anderen eine Konventionalstrafe, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

Diese beträgt je Fall eine Jahresvergütung im Zeitpunkt der Verletzung, höchstens jedoch CHF 20'000.- je Fall. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der Geheimhaltungspflicht.

14. Haftung für Schäden

Der Anbieter haftet für den von ihm oder von einem von ihm beauftragten Dritten verursachten Schaden aus dem Vertragsverhältnis, wenn er nicht beweist, dass weder er noch beauftragte Dritte ein Verschulden trifft, wobei jegliche Haftung für leichte Fahrlässigkeit wegbedungen ist. Ausgeschlossen ist in jedem Fall die Haftung für jede Art von indirektem Schaden, wie z.B. entgangenem Gewinn u.ä. Der Anbieter haftet bis zur Höhe einer Jahresvergütung des Kunden, maximal aber bis CHF 2000.00 Von dieser Begrenzung ausgenommen ist die Haftung für Personen- und Sachschäden. Im Weiteren wird im Rahmen des gesetzlich Zulässigen jegliche Haftung wegbedungen.

15. Abtretung, Übertragung und Verpfändung

Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis sowie der Vertrag als Ganzes dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vertragspartners an Dritte weder ganz noch teilweise abgetreten, übertragen noch verpfändet werden. Diese Zustimmung wird nicht ohne Grund verweigert.

16. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Auf das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien gelangt ausschliesslich schweizerische Recht zur Anwendung. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Brugg, Schweiz.

Der Anbieter hat das Recht, den Kunden auch an seinem Sitz einzuklagen oder an jedem anderen Gericht, das nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann.

Ort, Datum

Der Kunde

Sven Röhler
Ursprung 42
5225 Bözberg
